

Verbraucherinformation

Nr. 31 Das bringt die „Pflegerreform 2008“

Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, das zum 1.7.2008 in Kraft treten wird, werden die (finanziellen) Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen schrittweise erhöht. Besonders hervorzuheben ist die Verbesserung der Leistungen für demenziell erkrankte Menschen.

Ab dem 1. Januar 2009 besteht ein individueller Anspruch auf umfassende Pflegeberatung. Diese soll in wohnortnahen Pflegestützpunkten angesiedelt werden.

Im Einzelnen gibt es folgende Änderungen:

1. Leistungen im ambulanten Bereich

Erhöhung des Pflegegeldes bis 2012

Pflegestufe	bisher €	2008	2010	2012
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

Erhöhung der Sachleistungen (Pflege durch eine Sozialstation) bis 2012

Pflegestufe	bisher €	ab 1.7.2008	2010	2012
Stufe I	384	420	440	450
Stufe II	921	980	1040	1100
Stufe III	1432	1470	1510	1550

Die Leistungen bei Pflegestufe III / Härtefall bleiben unverändert bei 1918.-€ monatlich.

2. Leistungen im stationären Bereich

Die Leistungen im stationären Bereich bei Pflegestufe I und II bleiben unverändert. In Pflegestufe III und bei Härtefällen gibt es folgende Erhöhungen:

Pflegestufe	bisher €	ab 1.7.2008	2010	2012
Stufe III	1432	1470	1510	1550

Stufe III - Härtefall	1688	1750	1825	1918
------------------------------	------	------	------	------

3. Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z.B. demenziell erkrankte Menschen) erhalten Leistungen, auch wenn ihre Pflegebedürftigkeit (noch) nicht den Voraussetzungen für die Pflegestufe I entspricht.

Personen **mit** einem **geringeren allgemeinen Betreuungsbedarf** erhalten zukünftig **100.- € monatlich** (1200.- € jährlich), Personen **mit** einem **höheren Betreuungsbedarf** **200.- € monatlich** (2400.- € jährlich).

Die Kriterien für die Zuordnung zu einer der beiden Gruppen werden noch bis zum Inkrafttreten der Reform festgelegt.

Wie bisher können die in einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommenen Leistungen ins nächste Jahr übertragen werden.

4. Kurzzeitpflege

Die Leistungen der Kurzzeitpflege werden angehoben:

bisher €	ab 1.7.2008	2010	2012
1432	1470	1510	1550

Es wird ein **spezieller Anspruch für Kinder unter 18 Jahren** in einer geeigneten Einrichtung eingeführt (z.B. Einrichtung der Behindertenhilfe).

5. Verhinderungspflege

Die Leistungen der Verhinderungspflege durch nahe Angehörige werden ebenso wie das Pflegegeld angehoben. Die bisherigen Möglichkeiten der zusätzlichen Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Fahrtgeld, Verdienstausfall usw.) bleiben bestehen.

Werden Leistungen der Verhinderungspflege durch andere Personen erbracht, steigen die Leistungen wie bei der Kurzzeitpflege.

Verhinderungspflege kann jetzt **schon nach sechs** (bisher zwölf) **Monaten Vorpflegezeit**

in Anspruch genommen werden.

6. Tages- und Nachtpflege

Pflegestufe	bisher €	ab 1.7.2008	2010	2012
Stufe I	384	420	440	450
Stufe II	921	980	1040	1100
Stufe III	1432	1470	1510	1550

Die Leistungen bei Pflegestufe III / Härtefall bleiben unverändert bei 1918.-€ monatlich.

Ab 1.7.08 können Pflegebedürftige die Ansprüche auf Tagespflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl kombinieren. Insgesamt dürfen die Aufwendungen je Monat **150 %** des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages nicht übersteigen.

Wird ab 1.7.08 Tagespflege in Höhe von **bis zu 50 %** des Gesamtwertes in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch auf das volle Pflegegeld/die volle Sachleistung (100 %) bestehen.

Bei Tagespflege **über 50 %**, wird der darüber liegende Prozentsatz von dem jeweiligen Höchstbetrag abgezogen. Wird beispielsweise Tagespflege in Höhe von 75 % in Anspruch genommen, werden 75 % des Pflegegeldes gezahlt oder 75 % des Sachleistungsanspruches von der Pflegekasse übernommen. Pflegegeld und Sachleistung können darüber hinaus auch neben der Tagespflege kombiniert werden.

7. Leistungsdynamisierung

Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen künftig in einem dreijährigen Rhythmus dynamisiert, erstmals also 2015 an die Preisentwicklung angepasst werden.

8. Vereinfachung der Inanspruchnahme von Leistungen

Leistungen aus der Pflegeversicherung können jetzt schon **nach zwei Versicherungsjahren** (statt bisher fünf) in Anspruch genommen werden.

Spätestens fünf Wochen nach Antragstellung muss die Pflegekasse dem Antragsteller **ein Ergebnis** mitteilen.

Es gilt eine verkürzte Frist von zwei Wochen, wenn ein Angehöriger Pflegezeit beantragt hat. Die Bearbeitungsfrist verkürzt sich auf eine Woche, wenn der Antragsteller in einer stationären Einrichtung (Krankenhaus, Reha-Klinik, Hospiz) ist oder während des stationären Aufenthalts ein Antrag auf Pflegezeit gestellt wurde oder der Antragsteller in der ambulanten Palliativversorgung ist.

9. Verbesserung der Leistungen für pflegende Angehörige

Für pflegende Angehörige werden unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher **Beiträge zur Rentenversicherung** entrichtet. **Zukünftig** werden diese Beiträge **auch während eines Erholungsurlaubes** der Pflegeperson eingezahlt.

Wird ein Angehöriger unerwartet zum Pflegefall so besteht ein Anspruch auf **kurzzeitige Freistellung** von der Arbeit **für bis zu 10 Arbeitstagen** (ohne Entgelt).

Zusätzlich kann ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin sich für **max. 6 Monate** zur Pflege einer Angehörigen von der Arbeit freistellen lassen. Während dieser **Pflegezeit** erhält der Arbeitnehmer keinen Lohn, ist aber weiterhin sozialversichert.

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegestuetspunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**